This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Germany 47

Ueber den

Verfasser und die Handschriften-Genealogie

des

Schwabenspiegels.

Habilitationsschrift
zur Erlangung des Rechtes, an der Universität Heidelberg
Vorlesungen zu halten

von

Dr. Paul Laband.

Berlin,
gedruckt bei A. W. Schade.
1861.

905.01
SCHWA
Digitized by Google

FEB 23 1910

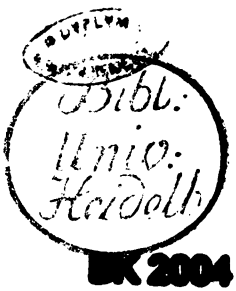

BK 2004

Digitized by Google

I Der Ursprung des Schwabenspiegels.

Unter den Quellen des Schwabenspiegels ist keine merkwürdiger als die Predigten Berthold's von Regensburg. Daſs in einem Rechtsbuche frühere Rechtsbücher, Gesetze, Statuten und historische Notizen benutzt und verarbeitet werden, ist so einleuchtend und selbstverständlich, daſs man dies selbst bei solchen Rechtsbüchern vermuthet, deren Quellen man nicht weiter verfolgen kann, z. B. beim Sachsensp.; daſs aber Schriften eines Predigers nicht etwa nur an einer Stelle citirt, sondern, wie wir bald zeigen werden, fortlaufend selbst in kleinen Wendungen und Ausdrücken benutzt sind, das muſs in einem Rechtsbuche gewiſs im höchsten Grade auffallen.

Es ist nun zwar von v. Daniels *de saxon. spec. origine p.* 17., und besonders Spiegel der deutschen Leute S. 90. 146. ff. auf manche Stellen des Schwbsp. aufmerksam gemacht worden, welche Berthold's Predigten entlehnt sind, theils sind aber die von ihm nach der Goebelschen Uebersetzung der Predigten Berthold's citirten Stellen ihrer in der mittelalterlichen Sprache liegenden Eigenthümlichkeiten entkleidet, theils sind viele und grade sehr charakteristische Stellen von ihm übergangen worden. Bei der Zusammenstellung der in den Schwbsp. übergegangenen Stellen Berthold's bediene ich mich hauptsächlich der Ausgabe der Predigten desselben von Chr. Fr. Kling, Berlin 1824, welcher aber leider nur wenige Predigten vollständig mittheilt und von andern nur einen Auszug giebt. Aber die Ausbeute, welche dieses beschränkte

Digitized by Google

Material gewährt, ist grofs genug, um danach ermessen zu können, wie viel Parallelen sich bei der vollständigen Kenntnifs der Bertholdschen Predigten feststellen liefsen [1]). Am meisten war man bisher schon darauf aufmerksam, dafs fast die ganze Vorrede Berthold's Schriften entlehnt ist.

Schwbsp. Vorrede *a.* ***die vogel in den luften. die vische in dem wage. die tier in dem walde. die wurme in der erde.***	Berthold (Kling, S. 116). ***. . vber die vogel in den lvften vnd vber die tier in dem walde vnd vber die fische in dem wage und vber die wurme in der erden.***
Vorrede *a.* ***div ander werdecheit - - daz ist diu, daz du alle dise werlte. die sunnen vnd den manen. die stern vnd diu vier elemente... golt vnd edel gesteine. der edelen wurze sȯzen smac. der blȯmen lichte varwe. der boume fruht. chorn vnd win vnd alle creature. daz hast du herre allez dem menschen ze dienste vnd ze nuzze geschaffen.***	Kling. S. 282. (Göbel II. S. 96.) ***alle die wirde vnd alle die gezierde, die die werlt hat von der lichten sunnen, von den lichten sternen, von edelre gesteine craft. vnd von ir maniger slahte varwe, von der edeln wurtze craft vnd von der richen gezirde u. s. w.*** Eine sehr ähnliche Stelle findet sich: Kling, S. 241. Göbel I., 240.
Vorrede *b.*	siehe v. Daniels, Spiegel der deutschen Leute, S. 146 ff.
Vorrede *c.*	Göbel I., 311. Vgl. v. Daniels, ***de spec. saxon. p.*** 17, ***note*** 1.
Vorrede *e.*	Kling, S. 13. Vgl. Ficker, Deutschspiegel S. 159.

[1]) Auch in dem der Göbelschen Ausgabe zu Grunde liegenden Heidelberg. Cod. ist immer nur ein Theil, eine ausgewählte Sammlung, der Predigten Berthold's erhalten, und der Urtext derselben von Göbel durch eine freie und dabei oft fehlerhafte Uebersetzung an manchen Stellen entstellt worden. Göbel konnte daher trotz seiner gröfseren Vollständigkeit nur nebenher berücksichtigt werden. —

Digitized by Google

Andere Stellen sind folgende:

Cap. 160[b]. (Laſsb.) . . . *vnd tut dez der weltlich rihter nvit, daz sol der geistlich rihter vber in rihten mit dem banne. cf. cap.* 262. *i. f. der geistlich mag den weltlichen drumme bannen, ob er ez niht rihtet.*

Kling, S. 35. (Göbel I., 156). *Wanne swenne die werltlich fursten vnd ander werltlich rihter niht rehte rihten wollen noch rehte gerihte wolten haben, so betwüngen sie wol die geistlichen fürsten mit rehte, daz si reht gerihte müsten haben.*

Cap. 201[d]. *Swer einen zisternen grebet. oder suz grvben. der sol si verwerfen oder aber verwirken. daz nieman davon schade geschehe. vnd vallet vihe oder ein roz drin vnd ist si nvit ze rehte gemacht. er sol den schaden gelten alse reht ist vnd sol er im den awesel han.*

Kling, S. 94. (Göbel I., 308; ähnlich I., 148, 275.) - *in der alten ee stat geschrieben. hat ein man einen brünnen gegraben an der strazen vnd vellet sines nachgebure vihe darin, er muz ims gelten. ob er den brünnen nit vermacht oder bedecket. so muz er im daz vihe gelten als tiuwer als ers kaufte vnd der awehsel blibet ieme, der den brvnnen nit bedackte vnd der daz vihe da gelten muoz.*

Cap. 260. *Sleht ouch ein cristen man einen iuden. wen rihtet vber in. alse ob er einen cristen man hette geslagen. daz ist darumbe gesetzet, daz si der kivnig in sinen vride genomen hat.*

Kling, S. 11. (Göbel II., S. 65.) - *vnd wer einen iüden zu tode sleht, der muz in gote bufsen vnd dem rihter alse einen kristen; wanne sie habent eht die keiser in den friede genommen.*

Cap. 313[a]. *ez sprichet got ze Jeremias: ich han dich gesetzet vber alle diet vnd uber alle riche ze rihter.*

Kling, S. 35. (Göbel I., 157.) *davon sprichet er zu iheremia: ich han dich zu richter gesetzt vber alle min diet.*

Besonders auffallend ist aber die Aehnlichkeit zwischen folgenden Stellen:

Digitized by Google

Cap. 170^{a} [1]). *Salomon sprichet: swele man vil eide swert. der wirt erfüllet mit vil sünden. vnd kumet der slag von sinem huse niut.*

Die eide die reht sint ze swerenne vnde reht sint, die erloubet man ze swern.

Damit velschen wir di ketzere, die iehent wen sule eide nvit sweren. die liegent. wen sol eide swern. die reht sint.

Wir lesen daz die guoten liute in der alten ê gesworen hant. wir lesen ouch. daz die heiligen liute in der (niven) ê gesworn hant.

Wir vinden in Apocalipsis. daz sante Johannes ewangelista einen engel sach sweren etc.

Wir vinden in dem heiligen ewangelio. daz got selbe hat gesworen.

Cap. 346^{b} [2]). *daz himelriche glichet einem acker. da schatz inne verborgen lit. als den ein mensch vindet. daz verkoufft alles sin gut vn̄ koufet den acker. daz im der schaz werde.*

Kling, S. 60. (Göbel I, 286.). *Wan ez sprichet her Salomon: swer vil eyde geswert. der wirt erfüllet mit sünden vnd kümpt der slag von sinem hvse nit.*

Man swert der warheit an' sünde wol. di nütze vnd reht ist vnd dez man nit geraten mag.

Da velschen wir die ketzer mit. die iehent man sölle der warheit nit swern. Sie liegent.

Man lieset in der heiligen schrift, daz die güten lüte in der alten ee gesworn hant vnd die heiligen in der nüwen ee.

Ez sach sant Johannes in apocalipsi, daz ein engel swür.

Man lieset in dem heiligen ewangelio, daz got selbe swür vnd gesworen hat.

Kling, S. 1. u. S. 30. (Göbel I., S. 123.; II., S. 59.). *Daz himelriche glichet einem acker. da schatz inne verborgen lit. Als den ein mensche findet, daz verkeuffet alles daz ez hat (S. 30: alles sin gut) vnd keuft den acker, daz im der schatz werde.*

---

[1]) Die Sätze des Schwabensp. sind der leichteren Uebersicht wegen umgestellt worden, während die Sätze Berthold's, sowie sie hier abgedruckt werden, aufeinander folgen.

[2]) Ich citire die Stelle nach der Uberschen Handschrift, da im Lafsb. Cod. sich kleine störende Unrichtigkeiten finden.

Digitized by Google

Insbesondere aber ist das lange Capitel, Lafsb. 377. II, am Anfang fast Satz für Satz aus der Predigt von den 7 Sacramenten (Göbel I, S. 310 ff.) und dasselbe Capitel von dem Satz an: *„Wir wöllen hie von nichte denn von der heylige Ee eyn wenig sagen“*, aus der Predigt von der Ehe (Göbel II, S. 1 ff., auszugsweise bei Kling, S. 448 ff.) an vielen und langen Stellen fast wörtlich entlehnt. Das Bild von dem Drachen, von den 2 Fittigen und 5 Federn, die Lehre von den Eheverboten, von der geistigen Verwandtschaft der Pathen etc. ist hier und dort gleichmäfsig ausgeführt [1]).

Aufser diesen zahlreichen, zum Theil wörtlich übereinstimmenden Stellen lassen sich nun noch eine Anzahl von Parallelen aufstellen, in denen entweder bei Berthold derselbe Gedanke wie im Schwabensp. sich findet, oder in denen eine merkwürdige Aehnlichkeit des Ausdrucks auffällt; z. B. der bei Berthold öfters wiederkehrende Satz: *die heilige ee ist der sieben heiligkeit eine der höchsten, die got uf ertrich hat* (Göbel I, S. 222. 300. 328. Kling S. 81 u. a.) findet sich im Schwabensp. fast wörtlich ebenso cap. 3 u. cap. 377. II.

Der Ausdruck: *alle die gut fur ere nement,* Lafs. cap. 310, findet sich öfters bei Berthold, z. B. Kling p. 55. Auch die Zusammenstellung *so ist er meineide vnd triwveloz* findet sich Schwabensp. c. 362. Berthold. Göbel I, S. 222. Kling S. 81.

Lafsb. c. 250 *von vridelichen tagen* erinnert an die Predigt von den 7 Planeten, in der die Bedeutung der 7 Tage der Woche auseinandergesetzt wird; c. 254, welches der Pflicht der Genöthigten zu rufen erwähnt, an Göbel II, S. 46, woselbst von dieser Pflicht ausführlich gehandelt wird.

Diese Beispiele der Benutzung von Bertholds Predigten im Schwabensp. lassen sich leicht vermehren; aber ich glaubte einerseits auf kleine Redewendungen, Ausdrücke und Verbindungen, wenngleich gerade sie es sind, welche den Styl in Bertholds Predigten und im Schwabensp. als so gleichartig erscheinen lassen, keinen zu grofsen Werth legen zu dürfen, und andererseits mufste ich mich vorzüglich auf solche Stellen

[1]) Vergl. über dieses Capitel unten S. 31 fg. 45 fg.

Digitized by Google

des Schwabenspiegels beschränken, in denen der Deutschsp. entweder überhaupt nicht die Quelle ist, oder bei denen er so weit abweicht, [wie Schwabensp. 260 von Deutschsp. 208], dafs er nur die Veranlassung, nicht die unmittelbare Grundlage für die Stelle des Schwabensp. abgiebt, wo also die Annahme unstatthaft ist, dafs Berthold und der Schwabensp. nur darum so übereinstimmend seien, weil sie beide aus dem Deutschsp. geschöpft haben.

Hiermit läfst sich nun noch verbinden, dafs Abweichungen des Schwabensp. vom Deutschsp. in Stellen, die ursprünglich dem letzteren entlehnt sind, so recht auf Berthold hinweisen [1]).

So Deutschsp. 199. ***Man sol vber dhain weip richten dev lebentigs chint trait höher danne ze havt vnd ze har.***

Berthold (Göbel I, 35). Sie reizen auf gar manche Weise, dafs sie es dazu bringen, dafs ihr schuldig werdet an euern Kindern und in grofse Sünde fallet, so dafs — des Kindes Seele immer des Himmelreichs beraubt sei. Darum sollt ihr euch hüten vor Tanz etc. dafs ihr nicht schuldig werdet an ihrer Seele und an ihrem Leibe.

Schwabensp. 256. ***Man sol vber dehein wip rihten die lebende kint treit hoher danne ze hut vnd ze hare — —***

Swie groz div schulde ist wen sol sie also gefuge slahen. daz si dez kindes da von iht genese. wan da wurde ein schoeniv sele verlorn vnd ein lip.

Gewichtiger noch erscheint folgende Abweichung:

Nach Deutschsp. 6 sind ungezweiter Bruder Kinder die erste Sippezahl. Eltern, Kinder und Geschwister, also die Familie im engsten Sinne, gehören noch nicht zur Sippe, bei ihnen wird gleichsam eine Personen- oder Bluts-Einheit angenommen.

Der Schwabensp. cap. 3 erwähnt diese, ihm aus dem

[1]) Ueber das Verhältnifs von Deutschsp. 1, Schwabensp. Vorrede e und Berthold (Kling S. 13) vergl. Ficker, Deutschsp. S. 159.

Digitized by Google

Deutschsp. bekannte Berechnungsart, dem Verfasser ist aber aus dem canonischen Recht eine andere Rechnung bekannt: er schiebt die dem nationalen Bewufstsein und wol auch dem Sprachgebrauch entsprechende Berechnungsart des Deutschsp. *„ungelerten liuten“* zu und rechnet die erste Sippe von den Geschwistern. Dasselbe geschieht im cap. 377 II.

Ganz in derselben Weise nun rechnet Berthold in der oben citirten Predigt von der Ehe, nach ihm haben Geschwister den ersten Grad und stehen an den Achseln, Geschwisterkinder den zweiten u. s. w.

Die auch im Ausdruck genaue Uebereinstimmung zwischen Berthold und dem Schwabensp. und die gemeinsame gleichmäfsige Abweichung von dem Deutschsp. mit Rücksicht auf canonische Grundsätze kann nicht zufällig sein. Sie ist auch Wasserschleben „das Princip der Successionsordnung“, 1860. S. 18 ff., nicht entgangen und hat ihn der Wahrheit sehr nahe geführt [1]).

Die angeführten Beispiele legen den Gedanken unabweisbar nahe, dafs Berthold der Verfasser des Schwabensp. sei, da man sonst die grofse Unwahrscheinlichkeit voraussetzen müfste, dafs der Autor des letzteren sich so sehr in die Gedanken und die Redeweise Bertholds eingelebt habe, dafs sie ihm unwillkührlich in die Feder kamen. Wären Stücke aus Berthold wörtlich abgeschrieben und an entsprechenden Stellen eingerückt, so würde dies nicht so sehr zu dieser Annahme drängen, als diese an so vielen Stellen hervorbrechende geistige Identität. Es wird sich nun fragen, in wiefern eine solche Annahme mit den übrigen Umständen, welche von Bertholds Leben und von der Abfassung des Schwabenspiegels bekannt sind, sich verträgt. Gleichviel ob die Antwort, welche wir auf diese Frage geben zu müssen glauben, die Wahrheit treffen oder durch spätere Forschungen rectificirt werden sollte, die dargelegte unleugbare Verwandtschaft zwischen Berthold und dem Spiegler wird es vor der Wissenschaft rechtfertigen, die Frage überhaupt untersucht zu haben. Der Text

[1]) Er konnte dieselbe nur deshalb nicht treffen, weil er die herrschende Ansicht, welche die Abfassung des Schwabensp. in die Zeit nach Bertholds Tode versetzt, nicht prüfte. Hiervon werden wir bald ausführlich zu reden haben.

Digitized by Google

des Schwabenspiegels giebt uns die Möglichkeit an die Hand, aus ihm auf die Person seines Verfassers Schlüsse zu ziehen.

Als feststehend oder wenigstens bis zur Gewifsheit wahrscheinlich nehmen wir auf Grund der Untersuchungen Merkels [1]) und Fickers [2]) an, dafs der Schwabensp. in Augsburg, und zwar in der zweiten Hälfte des 13ten Jahrhunderts verfafst worden ist. Der Verfasser war ein mit ziemlich umfassender Kenntnifs des römischen und canonischen Rechts ausgestatteter Mann, wie nicht nur die Zahl der in den Schwabenspiegel übergegangenen Sätze aus jenen Rechtssammlungen, sondern auch die Art beweist, in der der Spiegler seine Kenntnisse anbringt, indem er weniger einzelne Stellen der Pandekten und Decretalen übersetzt, als die aus einem Totalüberblick über das fremde Recht gewonnenen Rechtssätze gelegentlich anführt. Derselbe mufs daher Jura studirt haben, was damals nicht anders als in Italien geschehen sein kann; er kann aber andererseits kein rechtsgelehrter Italiener gewesen sein, deren schon damals manche nach Deutschland berufen wurden [3]), sondern er mufs, wie sich aus der Tendenz des Werkes, den vom Verfasser benutzten Quellen, seiner tiefen und umfassenden Kenntnifs deutscher Sitten, deutscher Rechtsgewohnheiten und deutscher Rechtsverhältnisse ergiebt, ein Deutscher gewesen sein. Nun war es aber damals unter deutschen Richtern und Schöppen wol noch nicht gerade häufig, in Italien sich auszubilden, weil die Kraft des einheimischen Gewohnheitsrechts noch zu mächtig war, während Geistliche sehr gewöhnlich zu ihrer höheren Ausbildung, wozu ganz besonders die Kenntnifs des canonischen Rechts gehörte, nach Italien zu gehen pflegten. Ueberdies findet sich im Schwabenspiegel, im Gegensatz zum Sachsenspiegel, nicht nur eine

---

[1]) De republ. Alamann. p. 22 sqq., 96 sqq.

[2]) Ueber einen Spiegel deutscher Leute. Wien 1857. Entstehungszeit des Sachsensp. 1859.

[3]) Die Lübecker liefsen z. B. um 1250 durch den magister Conradus Pictor in Italien einen „in jure civili et chanonicho“ gelehrten Mann anwerben; Ezzelino de Romano, der Statthalter Konrads IV in Treviso und Lombardei verweigerte aber dem Angeworbenen die Erlaubnifs, nach Lübeck zu gehen. *Lüb. Urk. Buch* Bd. II no. 25. p. 19.

Digitized by Google

grofse Bevorzugung der Geistlichen und der kirchlichen Gewalt[1]), sondern auch eine bedeutende Kenntnifs der geistlichen Literatur und eine grofse Neigung zu moralischen und religiösen Ausführungen, welche mitunter bis zum Predigtstyl ausarten, so dafs man sich wol am ungezwungensten unter dem Verfasser desselben einen mit den rechtlichen und politischen Verhältnissen seiner Zeit vertrauten, in Italien gebildeten, zu Augsburg lebenden Geistlichen[2]) denkt.

Was wir nun von den Lebensverhältnissen Bertholds wissen, entspricht jenen Anforderungen.

Berthold[3]) wurde in Regensburg in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts geboren und im Minoriten-Convent zu Regensburg unter der Leitung des dortigen Novizenmeisters und Professors der Theologie, David von Augsburg, ausgebildet. David, einer der hervorragendsten und erleuchtetsten Männer seiner Zeit[4]), hatte auf das Leben und die Schriften Bertholds den bedeutendsten Einfluſs und scheint mit ihm immer in der engsten Verbindung gelebt zu haben[5]). An zahlreichen Stellen seiner Schriften hat Berthold die Werke Davids benützt, und er hat oft gehaltreichen Gedanken des Letzteren nur den universellen Stempel aufgedrückt, der unter Bertholds gröfste Vorzüge gehört. Dafs Berthold auf der höchsten Höhe seiner Zeit stand, ergiebt sich nicht nur aus dem innigen Verkehr mit David, sondern auch aus seinen berühmten Predigten, welche nach den Aufzeichnungen der Chronisten einen so fabelhaften Erfolg hatten, dafs 60,000; 100,000 und mehr Menschen ihm zugeströmt sein sollen[6]). Insbesondere zeichnet seine Predigten eine ungewöhnliche Kenntnifs

---

[1]) Merkel a. a. O. p. 96 note 13.

[2]) Das nehmen auch die bei Stobbe, Rechtsquellen I p. 346 note 41 Angeff., und Walter, Rechtsgeschichte I §. 325, an.

[3]) Vergl. Jac. Grimm in den Wiener Jahrb. der Literat. Band 32 (1825) S. 194 ff. — Fr. Pfeiffer, Deutsche Mystiker des 14ten Jahrh. I p. XXVI ff. Kling in Pipers evangel. Kalender, Jahrb. f. 1853 S. 88 ff.

[4]) Nach der Ratisbona Monastica v. Coelestino I p. 298 (4te Aufl. Regensb. 1752) galt er als ein zweiter Elias.

[5]) Pfeiffer a. a. O. p. XXVIII. *Ratisbona Monastica* l. c.

[6]) Jac. Grimm a. a. O.

Digitized by Google

der rechtlichen Verhältnisse aus, er wählt seine Vergleiche und Bilder sehr häufig aus dem Staatsrecht und dem Proceſs, er berührt mannigfache Verhältnisse und Sätze des Privatrechts und Strafrechts [1]) und verbindet mit groſser Vorliebe in seinen Darstellungen die himmlische Weltordnung mit der irdischen Rechtsordnung. Ob Berthold in Italien gewesen ist, läſst sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen, seine hohe Bildung läſst aber vermuthen, daſs er daselbst studirt habe. Diese Vermuthung wird bestärkt durch die Vergleichung folgender Stellen:

Andreas *presbyter Ratisp. de monaster. Bavar.* (bei Grimm a. a. O. p. 195) *anno domini 1251 frater Bertholdus natione ratisponensis ordinis fratrum minorum praedicare coepit, ad cujus praedicationem dicuntur aliquando centum millia hominum confluxisse* etc. und Udalric. Onsorg. *Chron. Bavar. ad ann. 1251* (Grimm a. a. O.) *frater Berchtoldus natione ratispon. ordin. minor praedicare coepit* — — — Hiernach begann Berthold seine Thätigkeit als Prediger in Deutschland erst 1251, trotzdem ergiebt sich nun aber aus den bei Grimm a. a. O. p. 196 abgedruckten Stellen, daſs er bei Lebzeiten Friedrichs II, also spätestens 1250, in Graubündten gepredigt hat, und es wird dadurch wahrscheinlich, daſs er in dieser Zeit von Italien aus nach Augsburg gezogen sei, woselbst er sich später gewöhnlich aufgehalten hat [2]), und daſs er auf dem Wege dahin, 1250, in der Schweiz gepredigt. Wäre Berthold von Regensburg oder Augsburg aus damals nach Alemannien gezogen, wie er dies später nach dem Rhein [3]), Thüringen und Böhmen [4]) that, so würde das

---

[1]) Er erwähnt öfters locale Rechtsgewohnheiten, z. B. in einer in Augsburg gehaltenen Predigt (Göbel I p. 100): „Es ist in etlichen Landen Sitte, wer sich verklagen läſst wegen *verdienten Lohnes*, den er dem Andern ohne Klage nicht giebt, der muſs dem Richter 6 Schillinge zu Buſse geben."

[2]) Es ergiebt sich dies aus vielen seiner Predigten. Vergl. auch Grimm a. a. O. S. 199 ff.

[3]) *Annales Colmar.* ad ann. 1255, Frater Bertoldus de ordine Minorum sollempniter praedicat. (Böhmer, fontes II, p. 3) *Annales Spirenses* ad a. 1254. Eodem etiam anno predicavit frater Bertolfus Spire extra civitatem apud sanctum germanum infra octavam assumptionis beate Virginis. anno 1255 reversus est frater Bertolfus Spire et predicavit in civitate circa epiphaniam domini (Böhmer II, p. 157).

[4]) Grimm a. a. O.

Digitized by Google

vom Jahre 1251 berichtete „*praedicare coepit*“ unerklärlich sein [1]).

Muſs man daher annehmen, daſs Berthold in Italien gewesen, so liegt es nahe, daſs er daselbst Vorlesungen über canonisches und, im Zusammenhang damit, auch über römisches Recht [2]) gehört habe. Auf seinen Reisen hatte er überdies gewiſs reichlich Gelegenheit, die Gewohnheiten und Rechte verschiedener Stämme kennen zu lernen. Berthold erscheint daher als eine Persönlichkeit von besonderer Befähigung, diejenige Bearbeitung des Sachsenspiegels, resp. Deutschspiegels, welche uns im Schwabenspiegel vorliegt, vielleicht unter Mithilfe Augsburger Schöffen [3]), gefertigt zu haben, und diese Vermuthung gewinnt dadurch eine besondere Stütze, daſs in den Predigten Bertholds sich eine genaue Kenntniſs des Deutschspiegels zeigt, also derjenigen Quelle, aus der der Schwabenspiegel unmittelbar geflossen ist.— Ficker Deutschsp. S. 159 ff. und besonders Entstehungsz. des Sachsensp. S. 58 ff., hat dies bereits im Einzelnen dargethan und mit Beispielen belegt, welche leicht zu vermehren sind [4]).

---

[1]) Auch Grimm a. a. O. p. 198 nimmt an, daſs Berthold erst 1251 in Baiern zu predigen begann, und zeigt die Unglaubwürdigkeit einer im Cod. pal. 33 enthaltenen Nachricht, wonach B. schon 1240 in Augsburg gepredigt habe. Berthold ist, genau genommen, schon im December 1250 in Baiern als Prediger aufgetreten, aber gerade die Art, in der uns dies berichtet wird, beweist, daſs er vorher dort nicht bekannt war. *Hermannus Altahensis* ad *1250:* Fridericus imperator in Apulia moritur mense decembri. *His diebus quidem frater Berhtoldus* de ordine Minorum fratrum de domo Ratisponensi *tantam gratiam habuit predicandi* ut sepe ad eum audiendum plus quam sexaginta milia hominum convenirent.

[2]) Ob in den Worten Bertholds (Kling pag. 218, Göbel I pag. 40)*:* wie alt solle ein kint sin, e ez heubtsünde muge getun? gleube mir, dez kan ich dir nit wol gesagen, wann dar nach als ez schalkhaft ist etc. eine Anspielung an L. 4 § 26, Dig. 44, 4. L. 3. Cod. II, 43 gefunden werden kann, wage ich nicht zu entscheiden.

[3]) Merkel p. 23. Daraus erklärt es sich vielleicht, daſs der Verfasser des Schwabensp. bald sagt: *ich* spreche, *ich* meine. bald: *wir* sprechen, *wir* meinen. Merkel p. 94, 95.

[4]) Ohne viel Gewicht darauf zu legen, will ich nur bemerken, daſs Goldast in der Praef. ad Constitutiones Imperii erwähnt, daſs er erfahren habe, in einer Handschrift des Schwabensp. werde *Berthold von Grimmenstein* als Verfasser angegeben. Schon Zöpfl, Rechtsgesch. §. 32 note 45 S. 151 (3te Auflage) vermuthet, daſs hier vielleicht eine Verwechselung mit Berthold von Regensburg vorliege.

Digitized by Google

Ein gewichtiges Bedenken gegen unsere Annahme, daſs Berthold der Verfasser des Schwabenspiegels sei, scheint sich aber daher zu ergeben, daſs Berthold nach vielfachen Zeugnissen 1272 am 13. December gestorben ist, die Abfassung des Schwabenspiegels aber erst nach 1276 erfolgt sein soll [1]). Indeſs sind die Gründe, welche man für letztere Ansicht anführt, bei kritischer Erwägung durchaus nicht stichhaltig. Man stützt sich besonders darauf, daſs im Schwabenspiegel das Augsb. Stadtr. benutzt worden sei [2]). Ich gebe zu, daſs diese Annahme wahrscheinlicher ist als die entgegengesetzte, daſs das Augsb. Stadtr. auf dem Schwabenspiegel beruhe, da sich die Augsburger Bürger bei der Aufzeichnung ihrer Rechtsgewohnheiten schwerlich durch ein kaum entstandenes Rechtsbuch konnten bestimmen lassen; da aber die Uebereinstimmung zwischen dem Schwabenspiegel und dem Augsb. Stadtr. gröſstentheils eine nur sachliche, keine wörtliche ist, so braucht man eine unmittelbare Benutzung der einen Quelle in der andern gar nicht anzunehmen, da Nichts erklärlicher ist, als daſs zwei an demselben Ort und fast gleichzeitig entstandene Rechtsaufzeichnungen auch übereinstimmende Rechtsnormen enthalten. Dies wird um so einleuchtender, wenn man bedenkt, daſs die Harmonie zwischen dem Augsb. Stadtr. und dem Schwabenspiegel sich in den erheblichsten Fällen auf den Deutschspiegel, welcher in beiden benutzt ist, zurückführen läſst [3]). Zudem folgt aus dem königl. Gnadenbriefe v. J. 1276 mit gröſster Bestimmtheit, daſs in Augsburg bereits vorher schriftliche Rechtsaufzeichnungen bestanden haben [4]):

cum ipsi quasdam sententias sive jura pro communi in unum collegerint ac scripturarum memoriae commenda-

---

[1]) Merkel a. a. O. p. 23, 99 ff. — Walter, Rechtsgesch. I, § 325. — Ficker, Deutschsp. p. 175.

[2]) Merkel a. a. O. p. 97. — Ficker a. a. O. p. 153 ff.

[3]) Ficker selbst giebt p. 170 zu, daſs „für solche Stücke, welche der Schwabensp. dem Deutschsp. nicht entnahm, eine so geringe Uebereinstimmung in der Form besteht, daſs die Verwandtschaft sich oft besser durch die Annahme einer vom Statut unabhängigen Aufnahme augsburg. Gewohnheiten in den Schwabensp., als durch unmittelbare Benutzung des Statuts erklären würde.“

[4]) Vergl. Ficker a. a. O. p. 169, 170.

Digitized by Google

verint et adhuc ampliora et utilia cum prioribus velint reponere et exinde codicem conficere.

Es lassen sich daher die Uebereinstimmungen zwischen Schwabensp. und den Augsburger Statuten, wo der Deutschspiegel nicht der Ausgangspunkt ist, wenn dies überhaupt nöthig erscheint, auf diese zweite gemeinsame Quelle zurückführen, und vielleicht ist sie es, welche Schwabensp. c. 73 und Deutschsp. 65 mit den Worten: ***Di Maister sprechent also: di ditz lantrecht gemachet habent*** etc. angedeutet wird, da eine entsprechende Stelle im Sachsenspiegel fehlt.

Eine ausdrückliche Bezugnahme aber auf die vom Kaiser bestätigten Augsburger Statuten glaubt man im Schwabensp. c. 56 zu sehen, woselbet es heifst: ***Doch hant die keiser den steten sunderlichiv reht verlihen vnde guote gewonheit. der ein teil an disem buoche stet.***

Aber ich sehe nicht, aus welchem Grunde man anzunehmen berechtigt ist, dafs hier gerade die nach 1276 erfolgte Redaction des Augsb. Stadtr. gemeint sei. Denn die Worte bedeuten nur, dafs die Kaiser den Städten das Recht verliehen haben, nach ihrem Gewohnheitsrecht zu leben. Dafs ein vom Kaiser ausdrücklich genehmigtes Stadtrecht vom Spiegler als giltig anerkannt werde, wäre doch zu trivial; er sagt nur, dafs gute und rechte Gewohnheit auch neben dem allgemeinen geschriebenen Recht gilt, dafs dies von den Kaisern den Städten oft besonders bestätigt worden sei, und dafs er auch solche gewohnheitsrechtliche Normen in sein Rechtsbuch aufgenommen habe. Dieser Sinn ergiebt sich besonders aus dem Schlufs des Capitels, der sich auch im c. 168[a] wiederfindet[1]): ***wan guote gewonheit versprichet ditz buch nit. gutiv gewonheit div ist guot vnd reht.*** Eine Verweisung

---

[1]) Denselben Gedanken enthält noch deutlicher Lafsb. c. 44. Wenn Merkel p. 97 note 20[e] in den Worten: *Swaz der Keiser vnd die fursten den steten rehte hant gegeben vnd diu si selb gemacht hant mit ir gunst. daz ist reht ob ez ioch niht gescriben ist*, eine Bezugnahme auf die Augsb. Stat. erkennen will, so übersieht er, dafs einmal der Zusammenhang des ganzen Capitels den Worten eine allgemeinere, nicht auf ein bestimmtes Stadtr. beschränkte Bedeutung giebt, und dafs ja gerade von ungeschriebener Gewohnheit, nicht von einem codifizirten Stadtrecht die Rede ist.

Digitized by Google

gerade auf das Augsb. Stat. von 1276 läfst sich in der angeführten Stelle übrigens um so weniger erkennen, als der Spiegler gar nicht mittheilt, welches „sonderliche Recht“ denn nun die Kaiser den Städten(!) verliehen haben, sonach nicht eine materielle Uebereinstimmung mit einem Satz des Augsb. Rechts sich feststellen läfst. Sollte aber dennoch für Jemanden in der Stelle noch der Schein eines Grundes für die entgegengesetzte Ansicht liegen, so mufs auch dieser vollständig schwinden, wenn man bedenkt, dafs c. 56, insbesondere auch die ausgehobenen Worte, fast wörtlich ebenso im Deutschspiegel c. 51 stehen, der Deutschspiegel aber ohne allen Zweifel an die Augsburger Statuten von 1276 noch nicht denken konnte [1]).

Wenn nun aber auch die angebliche Benutzung des Augsb. Stadtr. im Schwabenspiegel im Vorstehenden beseitigt worden ist, so wird doch allgemein angenommen, dafs die staatsrechtlichen Bestimmungen des Schwabenspiegels die Urkunde Rudolfs vom 15. Mai 1275 über die bair. Churstimmen oder wenigstens die Wahl Rudolfs zum deutschen Kaiser 1273 voraussetzen, der Schwabenspiegel also nicht vor 1274 geschrieben sein könne [2]).

So oft nun auch die Frage nach der Entstehung des Churfürstenrechts in neuerer Zeit untersucht worden ist, so war doch der Zweck dieser Untersuchungen entweder nur der, das Verhältnifs des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel festzustellen, wie bei Ficker, v. Daniels, Homeyer, oder das zwischen Böhmen und Baiern schwankende Recht der siebenten Churstimme zu ergründen, wie bei Lorenz und Bärwald, und es wurde hier immer als sicher hingestellt, dafs der Verfasser des Schwabenspiegels die Vorgänge bei der Wahl König Rudolfs gekannt habe. Da es uns aber gerade darauf ankömmt, die Gründe für diese letztere Annahme zu prüfen,

---

[1]) Es ist merkwürdig, dafs dies Ficker p. 170 übersehen hat.

[2]) Merkel a. a. O. p. 100 sqq. Ficker, Spiegel deutsch. L. p. 164. v. Daniels, Alter u. Ursp. des Sachsensp. p. 46. Bärwald, Sitzungsber. der philos. hist. Cl. der Wiener Academie XXI p. 70 (1856). Phillips, Sitzungsber. etc. der Wiener Academie XXVI (1858) p. 147. Stobbe, Rechtsqu. I p. 345.

Digitized by Google

so können wir uns ein Eingehen in die Geschichte der Entstehung des Churfürsten-Collegii nicht ersparen, trotzdem wir manches Bekannte wiederholen müssen.

Die Aufzählung der Churfürsten im c. 130 lehnt sich im Ganzen eng an den Deutschspiegel an und unterscheidet sich im Wesentlichen nur dadurch, dafs die geschlossene Zahl von sieben Churfürsten als wahlberechtigt vorangestellt wird, während Deutschsp. 303 (entsprechend Sachsensp. III, 57 §. 2) zwar von sieben hervorragenden Reichsfürsten spricht, aber nur sechs Fürsten eine Bevorzugung bei der Wahl zuerkennt und von einem ausschliefslichen Wahlrecht derselben Nichts weifs. Diese Veränderung im deutschen Staatsrecht hat bekanntlich ihren Grund nicht in einem Reichsgesetz oder in einem Factum, welches auf eine bestimmte Jahreszahl hinweisen könnte, sondern in der sich fortentwickelnden staatsrechtlichen Volksansicht [1]). Während nun aber schon am Ende des zwölften Jahrhunderts [2]), besonders aber in der ersten Hälfte des dreizehnten, an zahlreichen Stellen von dem Vorwahl-Recht gesprochen wird [3]), treten seit der Mitte des Jahrhunderts mit grofser Bestimmtheit sieben ausschliefslich berechtigte Wahlfürsten hervor [4]).

Die bedeutendsten Stellen sind folgende:

Thomas Wikes, welcher am Ende des 13ten Jahrhunderts schrieb, sagt von der Wahl Richards zum Jahre 1257: *Sunt autem septem principes Alemannie, ad quos potestas eligendi regem specialiter pertinere dignoscitur, videli-*

---

[1]) Homeyer, die Stellung des Sachsensp. S. 93.

[2]) Ueber die Wahl von 1198 und die von Innocenz III oft wiederholte Formel *principes ad quos electio pertinet* u. dgl. vergl. Phillips a. a. O. S. 89 ff.

[3]) Die schon oft von Lorenz, Bärwald, Phillips und Ficker zusammengestellten Quellenzeugnisse will ich nicht wiederholen; ich will nur auf den selten beachteten Punkt aufmerksâm machen, dafs in dieser Zeit nicht nur bei der Kaiserwahl, sondern auch bei der Erwählung anderer Würdenträger das Vorwahlrecht hervortritt. So vertheidigt in dem *Dialogus Clerici et Laici* (1205—1208) der Geistliche die Wahl des Erzbischofs von Coeln gegen den Einwand, dafs sie nicht ohne Mitwirkung des Landadels hätte vorgenommen werden dürfen, mit den Worten: *Fateor hoc, quod dies electioni prefigi et nobiles terre convocari deberent. — — — Tamen electio que facta est, non est usque quaque sine nobilibus terre celebrata. Aderat enim comes de Seine majoris ecclesie advocatus, cujus prima vox est in assensu praestando.* Böhmer, *fontes* III p. 403.

[4]) Phillips a. a. O. S. 95 ff., 109 ff.

Digitized by Google

cet tres ecclesiastici et quatuor seculares. Primus ecclesiasticorum archiepiscopus Maguntii, secundus Archiepiscopus Colonie, tertius archiepiscopus Treverii. Primus secularium dux Bavarie, secundus dux Saxonie, tertius dux Austrie (d. i. der König von Böhmen), *quartus marchio Brandenburgie* [1]).

Nach *Cardinalis Hostienses* [gest. 1272] *ad cap. Venerab. X de election.* kömmt das Wahlrecht zu *Maguntino, Coloniensi, Trevirensi Archiepiscopis, comiti Rheni, duci Saxoniae, Marchioni Brandenburgico, et septimus est dux Bohemiae qui modo est Rex.*

Thomas v. Aquino de regim. princip. III, 19. *Et ex tunc ut historiae tradunt, per Gregorium V* (!) *genere similiter Teutonicum provisa est electio: ut videlicet per septem Principes Alemanniae fiat, quae usque ad ista tempora perseverat, quod est spatium* 270 *annorum vel circa* [2]).

In dem von Chmel im 23sten Bande der Wiener Sitzungsberichte mitgetheilten Gedicht Heinrichs v. Ofterdingen zum Lobe Leopolds von Oestreich heifst es:

Sieben vürsten sint des wert
Daz in ein Küning is tzuo welene benant.

Die wichtigste Stelle aber, welche das ausschliefsliche Wahlrecht der sieben Churfürsten vor Rudolf erwähnt, und welche zugleich eine officielle Anerkennung dieses Rechts Seitens der höchsten Autorität jener Zeit enthält, ist der Brief Urbans IV. an den König Richard vom 31. August 1263 [3]).

---

[1]) Böhmer, *fontes* II p. 451.

[2]) Hiernach ist diese Stelle zwischen 1266 und 1269 geschrieben, da Gregor V v. 996—999 Papst war. Homeyer, Stellg. etc. S. 94. Eine andere etwa aus dem Jahre 1260 herrührende Stelle von Reinmar von Zweter, in der von 7 Wahlfürsten die Rede ist, erwähnt Homeyer a. a. O. S. 95.

[3]) Ueber die Echtheit dieses Briefes vgl. Böhmer, Regesten v. 1246—1313, p. 328, über seine Bedeutung Lorenz in den Wiener Sitzungsberichten (1855) XVII S. 187 ff., Phillips a. a. O. S. 144 ff. (zu vergl. ist auch desselben Kirchenrecht III, 196 ff. über das cap. Venerabilem). Zu gering erachtet dieselbe Bärwald a. a. O. p. 47. Freilich darf man weder mit Lorenz sagen, dafs der Sachsenspiegel in Rom Eingang gefunden habe und vom Papst legitimirt worden sei, noch, dafs das Recht der Churfürsten lediglich von der Kirche ausgegangen sei, aber der im deutschen Gewohnheitsrecht sich entwickelnde Satz erhielt durch jenen Brief eine offizielle Bestätigung und dadurch jedenfalls eine unbedingtere Anerkennung, vielleicht seinen definitiven Abschlufs.

Digitized by Google

— — *coram nobis et eisdem fratribus proponere curaverunt quasdam consuetudines circa electionem novi regis in imperatorem postea promovendi apud principes vocem huiusmodi habentes, qui sunt septem numero pro jure servari et fuisse hactenus observatas a tempore cujus memoria non exstitit.*

Aus diesen Stellen ergiebt sich, worauf es uns zunächst ankömmt, dafs bereits vor Rudolfs Königswahl das ausschliefsliche Wahlrecht der sieben Churfürsten anerkannt und sogar als von Alters her bestehend erwähnt wird. Es ist daher durchaus kein Grund vorhanden, dafs nicht auch in den Schwabenspiegel, auch wenn er vor 1273 verfafst worden sein sollte, jener Satz habe Eingang finden können. Höchst wahrscheinlich ist es doch, dafs der Verfasser desselben den Brief Urbans IV von 1263 gekannt habe [1]), und was insbesondere Berthold von Regensburg anlangt, so scheint eine Stelle bei Göbel I, p. 98; Kling p. 390, nach der „man die vier hohen Fürsten, welche vor dem Röm. Könige stünden und Klage hätten, vor Allen Andern hören müfste", am ungezwungensten gedeutet zu werden, wenn man sie auf die vier Laien-Churfürsten bezieht.

Gegenüber den Quellenzeugnissen, welche bereits vor Rudolf von einem Churfürsten-Collegium reden, hebt man nun aber hervor, dafs dasselbe zum ersten Male bei der Wahl Rudolfs factisch sein Recht ausgeübt habe, und dafs daher erst durch diesen Act die Theorie von den sieben Wählern wirkliches Recht geworden sei. Dieser Einwand würde, wenn er

---

[1]) Der Brief mufs mit Recht grofses Aufsehen erregt und weite Verbreitung gefunden haben. Dies ergiebt sich schon daraus, dafs z. B. der Tractat vom 6. Juni 1274 (Pertz, Legg. II. p. 397) in den Worten: — — *et merito mundo appareant in omnem exhibitionem justicie et veritatis illa duo magna luminaria posita in medio firmamenti etc.* der Stelle des Briefes: *sicut in firmamento caeli duo luminaria magna constituit, ut mundum vicibus suis illustrent, sic et in terris maxima dona sua, Sacerdotium videlicet et Imperium* — so sehr ähnelt, dafs man eine Kenntnifs desselben wol annehmen mufs. Vgl. auch Pertz, Legg. II p. 484 Z. 16 sqq., welche Stelle sich wol auch auf diesen Brief bezieht. Der im Eingang des Briefes ausgesprochene Gedanke von dem Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt findet sich zwar auch im Schwabenspiegel und besonders in den Predigten Bertholds öfters hervorgehoben, ohne dafs man aber hierbei an eine Benutzung jenes Briefes zu denken braucht.

Digitized by Google

an sich begründet wäre, die Möglichkeit, daſs jene Theorie sich in den Schwabenspiegel Eingang verschafft habe, gar nicht ausschlieſsen, da sie im Volks- und Rechtsbewuſstsein schon vorher lebte, aber er ist nicht einmal richtig. Denn vergleichen wir die Wahlvorgänge bei der Wahl Richards, 1257, und bei der Rudolfs, 1273, so erscheint der Unterschied rücksichtlich des Wahlrechts nicht bedeutend.

Bei der Doppelwahl Richards und Alphons' waren betheiligt: der Erzbischof von Cöln, zugleich als Vertreter des Erzbischofs von Mainz, der Erzbischof von Trier, der Pfalzgraf Ludwig, der Herzog von Sachsen, der Markgraf von Brandenburg, der König von Böhmen durch Boten und der Herzog Heinrich von Baiern [1]).

Es wird freilich bei den Chronisten erwähnt, daſs noch andere Fürsten und Herren zugegen waren, namentlich bei dem dissentirenden Erzbischof von Trier in Frankfurt [2]), inwiefern sie aber auf die Wahl einen Einfluſs hatten, wird nicht gesagt [3]). Bei dem späteren Prozeſs zwischen Richard und Alfons vor dem päpstlichen Stuhl werden sie ganz ignorirt. Es sind aber nicht 7, sondern 8 Wähler, welche hervortreten, wenn man nicht die Annahme späterer Schriftsteller, daſs den Brüdern Ludwig und Heinrich von Baiern zusammen nur Eine Stimme zugestanden hätte, billigt. In dem Briefe von 1263, in welchem die 7-Zahl anerkannt wird, wird der Herzog von Baiern einfach übergangen.

Bei der Wahl Rudolfs, 1273, erscheinen dieselben 8 Für-

---

[1]) Vergl. statt der oft citirten Stellen der Chronisten Böhmers Regesten zum 13. Januar 1257 p. 37.

[2]) Vergl. besonders Hermann von Altaich ad an. 1257; bei Böhmer, *Fontes* II, p. 512.

[3]) Auch der Schwabensp. 130ª erwähnt in ähnlicher Art eine Theilnahme der andern Fürsten: *si suln dar gebieten zu dem gespraeche ir gesellen die mit in da welen suln, dar nach den andren fursten als vil si der gehaben mugen.* In ähnlicher Weise werden schon bei der Wahl Konrads, Friedrichs II Sohn, zum Könige Wahlfürsten und nur zustimmende Fürsten unterschieden. *Annales Argentinenses ad ann.* 1237 (*Böhmer, fontes II,* 107). *Quem elegerunt archiepiscopus Moguntinus et Trevirensis et rex Bohemie et dux Bavarie, qui et Palatinus comes Rheni, consentientibus ceteris qui aderant, tamen paucis.* Daſs nur einige Fürsten bei der Wahl Richards entscheidende Stimmen haben konnten; folgt schon aus den Vorverhandlungen von 1256. Vergl. hierüber Ficker, Entstehungszeit, S. 110 ff.

Digitized by Google

sten, resp. deren Gesandte. Es protestirten nun zwar auf der Wahlversammlung zu Frankfurt die Abgesandten Ottokars von Böhmen gegen die Zulassung der Bevollmächtigten des Herzogs Heinrich von Baiern. Die anwesenden Wahlfürsten liefsen diesen Protest jedoch nicht zu.

Dies sind die einfachen und klaren Thatsachen, welche die von Kaiser Rudolph am 15. Mai 1275 auf dem Reichstag zu Augsburg ausgestellte Urkunde enthält [1]). Man sieht also hier wieder acht Wahlfürsten thätig, denn es wird mit keinem Worte in der Urkunde Rudolfs angedeutet, dafs durch diese Zurückweisung des Protestes Ottokars gegen den Herzog von Baiern nun implicite Ottokar zurückgewiesen, und so der mächtigste Reichsfürst br. m. ohne ausdrücklichen Beschluſs von der Kaiserwahl ausgeschlossen worden sei. Von keinem der Chronisten wird etwas derartiges erwähnt oder eine so strenge Consequenz aus dem Beschluſs des Frankfurter Wahltages gezogen [2]), es wird im Gegentheil von vielen, insbesondere aber auch von Papst Gregor X, in seinem Briefe vom 11. September 1274, die eine dissentirende Stimme des Böhmenkönigs sehr scharf hervorgehoben. Dafs von sieben Fürsten, welche bei Rudolfs Wahl thätig waren, zwei Jahre später in der Urkunde vom 15. Mai 1275 die Rede ist, kann nicht mehr Wunder nehmen, als dafs Urban im Jahre 1263 von sieben Wahlfürsten Richards redet. Mag man nun aber diesen Widerspruch anerkennen, oder mag man ihn dadurch beseitigen, dafs man entweder annimmt, der König von Böhmen sei des Churrechts verlustig erklärt worden (Bärwald), oder die beiden bairischen Herzöge hätten zusammen nur eine

---

[1]) Ueber die Echtheit, welche noch Merkel a. a. O. bestritt, ist wol jetzt kein Zweifel mehr; vgl. Bärwald a. a. O. p. 3 — 21; Ficker, Entstehungsz. p. 117. Die betreffende Stelle lautet: — *praesente venerabili Berchtoldo Babenbergensi Episcopo procuratore predicti Regis Bohemie, et contradicente quidem ipsis procuratoribus, sed ipsius contradictione a Principibus Electoribus omnibus tam ecclesiasticis quam secularibus non admissa, in dictum Ludovicum* etc.

[2]) Eine Zusammenstellung der Aeufserungen der Chronisten etc. giebt Lorenz a. a. O. S. 28 ff.. Aus dem blofsen Schweigen mancher baierischen Quellen von Ottokars Theilnahme an dem Wahlact kann man, auch wenn sie nicht von andern Quellen widerlegt würden, immer noch keinen Ausschluſs des Böhmenkönigs vom Wahlrecht folgern.

Digitized by Google

Stimme erhalten (Lorenz): so ergiebt sich jedenfalls mit Bestimmtheit aus den Worten der Urkunde, dafs die rechtliche Existenz eines ausschliefslichen Wahlrechts bei den Verhandlungen in Frankfurt vorausgesetzt, ja ein solches als bei der Wahl Richards existent gewesenes erwähnt wird, dafs sich auf dessen Quasibesitz die Boten des Baiernherzogs stützten, und dafs nur festgesetzt wurde, in wiefern der letztere an dem Wahlrecht betheiligt sei. Es hat sich daher das alleinige Wahlrecht der Fürsten bereits vor 1273 entwickelt, und die Erwähnung desselben in dem Schwabenspiegel beweist daher nicht, dafs dieser nach Rudolfs Königswahl geschrieben sei. (Vgl. oben S. 18, note 3.)

Einen besonderen Stützpunkt für diese Behauptung will man aber in dem Umstande finden, dafs der Schwabenspiegel gerade den Herzog von Baiern, nicht den König von Böhmen als siebenten Churfürsten aufführt. Indefs dieser Grund ist schon wegen der Unsicherheit der Handschriften hinfällig [1]). Viele Mss., darunter eines der ältesten und besten, der altfranz. Cod. Bern. (Homeyer No. 66. Lafsb. No. 10.) nennt den König von Böhmen, und hierfür spricht die Analogie des Sachsen- und Deutschenspiegels, welche den Böhmenkönig als Schenken aufführen und ihn nur deshalb vom Wahlrecht ausschliefsen, weil er nicht Deutscher ist. Dies war wol z. Z. der Abfassung des Schwabenspiegels richtig, konnte aber nicht von Ottokar gesagt werden [2]). Bei den mannigfachen Veränderungen, welche der Text gleich in der ersten Zeit erfuhr, ist die Möglichkeit nicht zu leugnen, dafs auf Grund des Beschlusses des Frankfurter Wahltages von 1273, resp. der Urkunde vom 15. Mai 1275, der Baiernherzog an Stelle des Böhmenkönigs in den Handschriften gesetzt wurde, so wie auf Grund der kaiserl. Entscheidung von 1290 wieder in späteren Handschriften der König von Böhmen erscheint.

Der Züricher Codex, welcher sich besonderen Ansehens erfreut, nennt weder den König von Böhmen, noch den Herzog von Baiern [3]).

[1]) Vgl. Lorenz a. a. O. S. 197.
[2]) Vgl. Lorenz a. a. O. S. 195, 196.
[3]) v. Daniels, Alter u. Urspr. des Sachsensp. S. 13, versichert, dafs dies

Digitized by Google

Nimmt man nun aber auch die durch die besten Handschriften unterstützte Lesart, wonach der Herzog von Baiern der siebente Churfürst ist, als die richtige an, wofür sich auch anderweitig gute Gründe geltend machen lassen, so würden wir hierin zwar eine bedeutende Abweichung, sowohl von dem Deutschspiegel als auch von dem Briefe Urbans von 1263 finden, keineswegs aber eine Kenntnifs der Urkunde von 1275 annehmen dürfen.

Der Schwabenspiegel führt nämlich, wozu für ihn der Deutschspiegel wohl die natürliche und nächste Veranlassung war, die Wahlstimmen sämmtlich auf die Erzämter zurück, ja er führt diese Theorie im Gegensatz zu den beiden älteren Rechtsbüchern zuerst für die geistlichen Churstimmen durch[1]). Ihr gemäfs schreibt er dem Herzog von Baiern die vierte Laien-Wahlstimme als Schenken des Reiches zu und tritt dadurch in Gegensatz zum Sachsen- resp. Deutschsp., die nur sechs Wahlstimmen hervorheben, dem Böhmenkönig aber dieses Erzamt beilegen. In wie weit nun die Ansprüche des baierischen Herzogs auf das Schenkenamt gegenüber denen des Böhmenkönigs begründet waren, können wir auf sich beruhen lassen. Es genügt hervorzuheben, dafs der Anspruch des Schenkenamts zwischen Böhmen und Baiern streitig war[2]). Dafs man nun in Baiern selbst von dem Recht des Herzogs überzeugt war,

---

auch in der Lafsb. Hs. cap. 130 der Fall sei. Woher mag er dies wissen, da der Cod. Lafsb. gerade an dieser Stelle defect und im Druck nur aus dem Züricher Codex ergänzt ist?

[1]) Darüber, dafs diese Theorie irrig und im positiven Staatsrecht nicht begründet war, ist kein Zweifel; vergl. Phillips a. a. O. p. 147 ff. und besonders Ficker, Entstehungsz. S. 121 ff.; sie liegt aber nicht nur den bekannten Stellen des Sachsenspiegels, Alberts v. Stade, und Deutschspiegels zu Grunde, sondern scheint eine weit verbreitete, volksthümliche Ansicht gewesen zu sein. So sagt Gervasius Tilbericus (Homeyer, Sachsensp. II, 2 S. 20): (*Heinricus*) — *impetravit a subditis, ut cessante pristina palatinorum electione imperium in ipsius posteritatem transiret*, in welcher Stelle *palatini* die hohen Pfalzbeamten, Hofchargen, bedeutet. Die Verbindung der Erzämter und Churstimmen wird besonders bei Martinus Polonus cap. 92 betont, und Amandus *de primis actis a Frider. in imperio peractis* (cf. Phillips a. a. O. S. 63), so unglaubwürdig er ist, bezeugt doch die Verbreitung der Idee, indem er anführt, dafs bei der Wahl Friedrichs I 6—8 mit Hofämtern bekleidete Fürsten ein vorzüglicheres Wahlrecht ausübten.

[2]) Vgl. Eichhorn, Rechtsgesch. §. 395 note m; Lorenz a. a. O. S. 20 ff.; besonders Ficker, Entstehungsz. S. 125 ff,

Digitized by Google

dafs der in Augsburg lebende Verfasser des Schwabenspiegels eine das wichtigste politische Recht seiner Zeit betreffende Streitfrage nicht gegen seine eigene Nation entscheidet, wird nicht Wunder nehmen, zumal da erst im 13ten Jahrhundert die Erzämter überhaupt dauernd mit gewissen Ländern verknüpft wurden. Daraus aber, dafs derselbe das Churrecht Baierns lediglich auf das Schenkenamt stützt, folgt grade, dafs er die Urkunde von 1275 (resp. die Wahlvorgänge von 1273) nicht kannte. Denn in derselben wird den Baiernherzogen *ratione ducatus*, als Nationalherzogen, ein Churrecht eingeräumt. Mag man auch die Deutung der Urkunde, wonach der Herzog von Baiern nur dem Pfalzgrafen beigesellt und als bei der Stimme des letzteren mitbetheiligt angesehen werden sollte[1]), mit Recht als irrig verwerfen, so sagt doch die Urkunde jedenfalls nur, dafs die Baiernherzöge, der Pfalzgraf und Herr von Oberbaiern Ludwig und der Herzog von Niederbaiern Heinrich[2]), mit Rücksicht auf ihr Nationalherzogthum, zusammen noch eine Stimme neben der Separatstimme des Pfalzgrafen haben sollten[3]).

...vocibus eorundem fratrum Ducum Bavarie Comitum Palatini Rheni ratione Ducatus pro uno in septem Principum ius in electione regis Romani habentium numero computatis.

Der Schwabenspiegel weicht daher von der Urkunde von 1275 so erheblich ab, dafs man im Gegentheil annehmen mufs, er habe sie nicht gekannt.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergiebt es sich, dafs die Behauptung, der Schwabenspiegler müsse von den Vorgängen bei König Rudolfs Wahl Kenntnifs gehabt haben, unbegründet ist, und damit fällt zugleich der Einwand, dafs der

---

[1]) So Lorenz in der oft citirten Abhandlung.

[2]) Ueber die Landtheilung zwischen beiden vom 28. März 1255 vgl. Hermannus Altahensis *ad h. ann.* (Böhmer, fontes II, 511).

[3]) Eine gewichtige Bestärkung dieser Interpretation giebt der Umstand, dafs, als die Pfalz und das Herzogthum Baiern in Einer Hand unter Otto vereinigt waren, dieser dem päpstlichen Legaten Albert Beham 1239 erklärte: *O utinam Dominus noster Papa hoc ipsum jam fecisset, propter hoc enim vellem utrique voci renuntiare, videlicet palatii et ducatus et dare super hoc ecclesiae pro me et haeredibus publicum instrumentum.* — Albert Beham ed Höfler [Bibl. des literar. Ver. Bd. 16] S. 6.

Digitized by Google

Schwabenspiegel erst nach Bruder Bertholds Tode entstanden sein könne [1]).

Es fehlt nun aber im Schwabenspiegel auch nicht an Andeutungen, dafs derselbe unter der Regierung Richards verfafst worden sei.

Hierhin gehört vor Allem, dafs er bei der Beschreibung der Kaiserwahl die Vorgänge bei der Wahl König Richards im Auge hat. Es ergiebt sich dies aus c. 129:

Alse man den kivnig kiesen wil. daz sol man tvn ze Frankenfurt: vnd lat man die forsten nivt in die stat. so mugen si in mit rehte kiesen vor der stat u. s. w.

Richards Wahl nun erfolgte auf dem Felde vor der Stadt Frankfurt, weil die dissentirenden Fürsten, der Erzbischof von Trier mit den Bischöfen von Speier und Worms und der Herzog von Sachsen, die Wähler nicht einziehen liefsen [2]), während bei der Wahl Rudolfs von derartigen Zwistigkeiten nicht die Rede war.

Cap. 130 ferner hebt im Gegensatz zu Deutschsp., also gewifs nicht absichtslos, die Majorität als entscheidend hervor. Eine zwiespältige Wahl fand aber nur 1257 statt, bei

---

[1]) Merkel a. a. O. p. 99 i. f. p. 102 will in den cap. 121ᵉ, 125, 137ᵃ des Schwabensp. (Lafsb.) eine Benutzung der Rudolfinischen Constitutionen von 1274, 1275 (Pertz, Monum. Legg. II p. 399, 403 sqq.) finden; indefs eine Vergleichung der letzteren mit den ersteren ergiebt, dafs dies keineswegs begründet ist. Was insbesondere cap. 137ᵃ anlangt, *„der kunc giht er sul in allen steten da bistum inne sint hof gebieten. da criegten etwenne die phaffen fursten wider. die hant ir criec nu gelaczen“*, so bezieht sich dies zweifellos auf den Anspruch der geistlichen Fürsten, dafs der König nicht das Recht haben solle, sie in ihrer Jurisdiction und in ihren Einnahmen dadurch zu beeinträchtigen, dafs er in ihren Bischofssitzen Hof gebietet. Otto IV sagt 1209 [*origines Guelferb.* III, p. 639]: *Romani imperatores et reges in omnibus civitatibus et oppidis ecclesiarum imperii durantibus curiis imperialibus in illis, accipere consueverunt theloneum et monetam et in suos usus convertere* (vergl. Sachsensp. III, 60. §. 2). Die Bischöfe suchten sich von dieser Last zu befreien. Ein Privilegium über eine Befreiung hiervon ertheilt Otto a. a. O. p. 640: *nec per homines nostros faciemus vel fieri mandabimus in civitate Magadeburgensi vel in oppidis vel in aliquibus bonis archiepiscopi et ecclesiae suae aliquam exactionem nec sumemus aliqua hospitia, quae vulgo herbergaria nuncupantur, contra voluntatem archiepiscopi;* vergl. Nitzsch, Ministerialität und Bürgerth. S. 211. Besonders nachdrücklich machten die Bischöfe aber ihre Ansprüche unter Friedrich II. geltend, und eine Vereinbarung darüber wurde 1220 in der *confoederatio cum princip. eccles.* cap. 10 (Pertz, *Mon. Legg.* II, 237), sehr zum Vortheil der Bischöfe, getroffen.

[2]) Cf. Böhmer, Reg. v. 1246—1313 p. 37.

Digitized by Google

Rudolfs Wahl verkündete Pfalzgraf Ludwig den einstimmigen Beschluſs der Wähler [1]).

Erwähnenswerth ist auch, daſs König Richard seine Regierungsjahre von seiner Krönung an zählt [2]), entsprechend dem Grundsatz des Schwabenspiegels 118 [Deutschsp. 285]: *swenne er gewihet wirt* [*vnd gesetzet wirt uf den stôl ze ache*] *mit der willen. die in erwelt hant. so hat er kiniglichen gewalt vnde namen.* Rudolf dagegen rechnet seine Regierungsjahre vom 29. September, dem Wahltage, nicht vom 24. Oktober, dem Krönungstage; vgl. z. B. Böhmer, Reg. a. a. O. S. 67 No. 125. S. 144 No. 1003, 1004. Pertz, *Legg.* II, p. 404 Z. 42. p. 406 Z. 25 u. A.[3]).

Endlich dürfte vielleicht in den Worten des Schwabenspiegels, cap. 130 [b], woselbst mit groſsem Nachdruck das Erkaufen der Wahlstimmen, als Simonie, verboten wird, eine Anspielung auf die von Richard seinen Wählern gegebene „Handsalbe“ gefunden werden [4]).

Die Eingangs angegebenen Thatsachen, welche die Vermuthung, daſs Berthold den Schwabenspiegel verfaſst habe, begründeten, erhalten jetzt, wo wir die Zeit der Abfas-

---

[1]) Dies bezeugt die Urkunde vom 15. Mai 1275. — Daſs Ottokar von Böhmen dagegen protestirte, kann hier nicht in Betracht kommen, da er nach dem Schwabenspiegel zur Wahl nicht berechtigt war und überdies selbst in einem Briefe an den Papst (Dolliner, *Cod. epistol. Ottoc.* No. 7) sagt: *unde cum principes Alemanniae, quibus potestas est cesares eligendi, — — concorditer in quendam comitem minus idoneum, solemnibus nostris nuntiis — — contradicentibus et reclamantibus, evidenter vota sua direxerunt.*

[2]) Böhmer, Regest. z. 17. Mai 1257 S. 39.

[3]) Auch der Papst selbst hat erklärt, daſs es auf die Erwählung, nicht auf die Krönung ankomme; vergl. den Brief Urbans IV d. d. Orvieto d. 7. August 1263 an Alphons X bei Raynald, *histor. eccles.* XIV p. 89. Es scheint jedoch Rudolf hierin nicht consequent gewesen zu sein, vergl. z. B. seine Urkunden vom Anfang October 1274 bei Günther, *Cod. Rheno-Mosell.* II No. 258, 259, 262 p. 390 ff., welche die Subscription „*regni nostri anno primo*“ haben. Vgl. auch die Urkunde von 1275 bei Bodmann, Rheing. Alterth. S. 275, welche die Subscription hat: „*in dem anderin iare daz wir worden gekroenit*“.

[4]) Vergl. Böhmer, Regest. a. a. O. S. 37; Phillips a. a. O. S. 123 ff.; die *Annales Colmarienses ad* 1257 sagen kurz und treffend: *Richardus frater regis Anglie donis regnum obtinuit Romanorum.* Der Graf von Habsburg gab doch wenigstens seine Töchter den Churfürsten, um ihre Stimmen zu erhalten. *Chronicon. Colmar. ad* 1273 (Böhmer, *fontes* II, p. 48, 49). Vgl. hierüber Riedel, Abh. der Berliner Academie 1852 S. 553 ff.

Digitized by Google

sung desselben näher festgestellt haben, erst ihre volle Bedeutung.

Zum Schluſs darf ich die von Franz Pfeiffer in Haupts Zeitschrift für deutsches Alterthum [IX, S. 3 ff. 1853.] aufgestellte Hypothese, daſs David von Augsburg der Verfasser des Schwabenspiegels sei, nicht unerwähnt lassen. Er stützt dieselbe lediglich darauf, daſs der Anfang des schwäbischen Rechtsbuches, d. h. aber nur die ersten Worte der Vorrede, einem Tractat Davids entnommen sei. Daſs dies allein kein genügender Grund sein kann, David für den Verfasser zu halten, ist einleuchtend [1]), besonders im Vergleich zu den vielen Stellen Bertholds, welche in den Schwabenspiegel und grade auch in die Vorrede übergegangen sind. Dagegen ist es bei dem Verhältniſs Bertholds zu David und bei seiner Neigung, Gedanken des Letzteren zu verarbeiten, durchaus begreiflich, daſs er sein Rechtsbuch mit den Anfangsworten eines Tractats seines Lehrers und Freundes begann.

---

[1]) Pfeiffers Behauptung hat bei den Juristen keinen Anklang gefunden und ist bereits von Stobbe, Rechtsquellen I, S. 341 note 24, S. 346 note 40 widerlegt worden. Vergl. auch Zöpfl, Rechtsgesch. 3te Aufl. §. 32 note 56 S. 154 und v. Daniels, Alter u. Urspr. des Sachsensp. S. 106. Ob David vielleicht den Deutschenspiegel verfaſst hat?? Es läſst sich dafür anführen, daſs der Deutschspiegel um die Mitte des 13ten Jahrhunderts zu Augsburg von einem Geistlichen verfaſst wurde, was auf David paſst, und daſs das Verhältniſs, in dem der Schwabenspiegel zum Deutschenspiegel steht, vortrefflich dem Verhältniſs Bertholds zu David entsprechen würde. Ich verwahre mich aber wol dagegen, auf solche Gründe hin den Deutschenspiegel dem Bruder David zuzuschreiben.

Digitized by Google

II. Die Genealogie der Schwabenspiegel-Handschriften.

Für die Kenntniſs der Genealogie der Schwabenspiegel-Handschriften datirt seit dem Auffinden des Deutschenspiegels und den sich daran anschlieſsenden, scharfsinnigen Untersuchungen Fickers [1]) und Homeyers [2]) eine neue Aera. Erst jetzt ist es möglich, bei der Würdigung der Manuscripte des Schwabenspiegels von festen Principien auszugehen und bei der Textkritik einen begründeten und sichern Standpunkt inne zu halten. Denn nachdem die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel unwiderleglich erwiesen und festgestellt ist [3]), kann nur die gröſsere oder geringere Uebereinstimmung einer Handschrift mit dem Deutschenspiegel-Texte das Criterium dafür abgeben, ob sie für reiner und ursprünglicher als andere zu erachten sei. Durch die von Ficker an seinen Fund geknüpften Erörterungen hat sich nun herausgestellt, daſs mit Ausnahme der im Einzelnen zu wenig bekannten Freiburger Handschrift die Laſsbergsche, im Ganzen genommen, sowohl was Anordnung und Zahl der Capitel, als auch was den Text im Einzelnen anlangt, insbeson-

---

[1]) Ueber einen Spiegel deutscher Leute etc. Wien, 1857. — Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel. Innsbr. 1859.

[2]) Vortrag in der Berliner Akademie v. 14. Dec. 1857. (Monatsberichte der K. Akademie der Wissenschaften S. 622 ff.).

[3]) Auf den von Ficker mit gröſster Evidenz als unbegründet dargethanen Widerspruch des Herrn v. Daniels glaube ich keine Rücksicht nehmen zu dürfen.

Digitized by Google

dere im Gegensatz zu den kürzeren Formen, als eine Art Normalhandschrift für die uns erhaltene relativ älteste Form des Schwabenspiegel-Textes anzusehen sei. Diesen Satz beschränkt jedoch Ficker selbst auf die beiden ersten, bis Lafsb. cap. 313 reichenden Theile des Schwabenspiegels. Nur für diese Theile erklärt er *F* für den Urtext, *L* für den Repräsentanten der zweiten Hauptgruppe, den dritten Theil dagegen hält er für einen spätern Zusatz, um den der ursprüngliche Schwabenspiegeltext nachträglich bereichert worden sei[1]). Bei dieser Ansicht gruppiren sich natürlich die Handschriften nach dem Grundsatz, dafs man jede vollständige, den dritten Theil mitumfassende Handschrift als eine bereits vermehrte ansehen und deshalb oft ein und dieselbe Handschrift in ganz verschiedene Klassen setzen mufs. So bildet *F* zwar die Klasse I, steht aber mit Rücksicht darauf, dafs *F* den dritten Theil enthält, höchstens auf dem Niveau der Klasse II und *L*, welches für 1—113 die Klasse II^a repräsentirt, ist, im Ganzen genommen, wegen seines dritten Theiles nur der Repräsentant der Klasse IV^a [2]):

[1]) Diese Auffassung von der Entwickelung des Schwabenspiegeltextes ist schnell die herrschende geworden. Homeyer, a. a. O. S. 637 ff., hat die Fickerschen Klassen anerkannt und seine eigene frühere Klassification ihnen geopfert und Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 343. 344, nimmt ebenfalls an, dafs der Schwabenspiegel ursprünglich bei cap. 312 oder 313 geendet habe.

[2]) Der Stammbaum, den Ficker über einen Spiegel deutscher Leute S. 148 von den Schwabenspiegel-Handschriften entwirft, ist folgender:

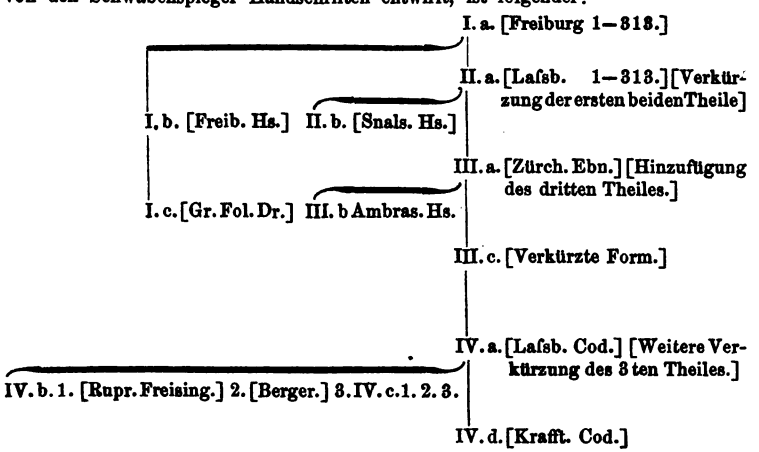

Digitized by Google

Auch muſs man nicht nur eine andere Entwickelung in der Textgestaltung für den ersten und zweiten Theil, eine andere für den dritten Theil annehmen, sondern sogar in einer und derselben Handschrift den ersten und zweiten Theil als in einer, der ursprünglichen nahestehenden Phase erhalten, den dritten Theil als wesentlich verkürzt und verändert betrachten, wie in der Laſsb. Telbang. u. a., vielleicht auch in der Freiburg. Hds., oder man muſs umgekehrt wie im Züricher und Ebnerschen Cod., den ersten und zweiten Theil bereits für mehr verändert und umgestaltet und den dritten für voller und ursprünglicher ansehen. Dieses Zerspalten, nicht nur des ganzen Rechtsbuches, sondern auch der einzelnen Handschriften, in zwei Theile hat etwas Bedenkliches, welches die nochmalige Prüfung der Fickerschen Ansichten und ihrer Begründung zur Pflicht macht. Nicht minder bedenklich ist es, bis zur Anfertigung des Laſsb. Cod., im Jahre 1287, so viele Entwickelungsstufen des Rechtsbuches annehmen zu müssen [1]).

Ficker stützt nun seine Meinung von der späteren Entstehung des dritten Theils von *L* 313—*L* 377 auf folgende vier Gründe:

1) Fünf Handschriften schlieſsen mit *L* 313, ohne sich irgendwie äuſserlich als unvollständig zu erweisen.
2) Die Unsicherheit des Textes, das Auslassen und Zusetzen von Capiteln, das Schwanken in der Anordnung derselben hat ganz besonders erst in dem Theil hinter *L* 313 statt.
3) Der bekannte Schluſs von *L* 331, welcher von den vom Papst Leo und König Karl, seinem Bruder gesetzten Rechten handelt, deutet für *L* 313 bis zu Ende des Landrechts auf einen andern Ursprung hin, als für das Frühere.
4) Mit *L* 312 hören Sachsensp. und Deutschsp. auf, Quelle des Schwabensp. zu sein, mit Ausnahme von *L* 315 bis

[1]) Die Unwahrscheinlichkeit bleibt bestehen, wenn man auch mit Ficker a. a. O. S. 144 die Entstehung der Laſsb. Hds. um etwa zehn Jahre später annehmen wollte.

Digitized by Google

317; welche ursprünglich an anderer Stelle gestanden haben, wie sich aus der Freib. Hds. ergiebt.

Von diesen vier Punkten fallen der dritte und vierte zusammen. Dieselbe Thatsache, welche unter No. 4 negativ dahin ausgedrückt wird, daſs der dritte Theil des Schwabensp. nicht aus dem Deutschsp. abgeleitet ist, bestätigt der Schluſs von *L* 331 in positiver, wenngleich, vom Standpunkt der heutigen Wissenschaft aus, unrichtiger Fassung. Ueber die Zeit, in der ***disiu reht diu hernach den ketzern stant untz an daz lehenbuch*** zusammengestellt und mit dem vorhergehenden Theil des Schwabenspiegels verbunden worden sind, enthält der angezogene Schluſssatz von *L* 331 durchaus keine Andeutung und kann daher als Beweis für die spätere Entstehung des dritten Theiles des Landrechts nicht angeführt werden.

Wenn man nun mit strenger Logik prüft, was aus den drei Thatsachen folgt, welche in den obigen vier Punkten enthalten sind, so ist es nur dies, daſs bei *L* 313 eine Abtheilung im Schwabenspiegel-Texte zu machen ist, sowie aus andern Gründen bei *L* 117 ebenfalls ein Theil des Schwabenspiegels zu schlieſsen ist.

Weiter aber folgt Nichts daraus, insbesondere nicht, daſs der hinter *L* 313 stehende Theil des Schwabenspiegels später entstanden sei, als der frühere, soweit eben nicht der Natur der Sache nach der dritte Theil eines Werkes später verfaſst zu werden pflegt, wie die beiden ersten. Auch der erste und zweite der vier Punkte erklären sich zwar sehr gut aus der Annahme, daſs der dritte Theil später hinzugekommen sei, aber sie erweisen dieselbe keineswegs; sie bleibt immer nur eine Hypothese, die andere Erklärungsversuche als gleichberechtigt neben sich gelten lassen, und welche vollends verschwinden muſs, wenn sich Umstände ergeben, mit denen sie im Widerspruch sich befindet.

Nimmt man nun an, daſs mit *L* 313 ein zwar gleichzeitig entstandener, aber immerhin neuer Theil des Schwabenspiegels beginnt, dem die feste, sichere und im 14ten Jahrhundert weit verbreitete und gekannte Grundlage der beiden ersten Theile, der Sachsensp., fehlt, so erklärt es sich, warum grade in diesem Theile Auslassungen, Zusätze und Umstel-

Digitized by Google

lungen in weit höherem Maafse vorkommen konnten, als in jenem, und es kann auch nicht verwundern, daſs einige Abschreiber bei einem Abschnitt inne hielten, der sich nicht nur aus der, manchen von ihnen vielleicht bekannten Analogie des Sachsenspiegels ergab, sondern den sie auch im Verlauf des Schwabenspiegels selbst unzweideutig angegeben fanden. Ueberdies sind die fünf Handschriften, auf welche sich Ficker beruft, keineswegs Vertrauen einflöſsend, denn die Homeyersche (No. 330) und die Snalser (No. 352. Hom.), welche auch sonst so eigenthümlich ist, daſs sie fast verdächtig wird, sind auch im Lehnrecht unvollständig; die Gieſsener (No. 236. Hom.), welcher ein vollständiges schwäb. Landrecht überdies vorausgeht, und die Quedlinburg. (No. 576. Hom.), welcher das Lehnrecht ganz fehlt, gehören erst dem 15ten Jahrhundert an, und es bleibt sonach nur die dem 14ten Jahrhundert entstammende Gieſsener Hs. (No. 232. Hom.) übrig, welche auch insofern defect ist, als ihr von den letzten Capiteln Laſsb. Dr. 308. 311 fehlen [1]). Wir wollen uns indeſs bei der Möglichkeit, die von Ficker hervorgehobenen Umstände zu erklären, auch ohne eine spätere Entstehung des dritten Theils des Schwabenspiegels vorauszusetzen, keineswegs beruhigen, sondern wir wollten durch die bisherigen Erörterungen nur den Nachweis liefern, daſs durch jene die Fickersche Annahme nicht nothwendig begründet und erwiesen ist; wir glauben vielmehr, die Fickersche Hypothese direct widerlegen zu können.

Zugleich verbinden wir aber mit unserer Behauptung, daſs der dritte Theil des Schwabenspiegels gleichzeitig mit den beiden ersten entstanden sei, auch noch die weitere, daſs die lange Abhandlung von der Ehe, Laſsb. cap. 377, II ebenfalls einen Theil des ursprünglichen Schwabenspiegel-Textes bilde, weil sich beide Behauptungen zum Theil auf dieselben Gründe stützen, und weil der Nachweis, daſs jenes umfangreiche Capitel dem ursprünglichen Schwabenspiegel angehörte,

---

[1]) Vergl. Homeyer: Die deutschen Rechtsbücher etc. S. 41. *A.* 1. *a.* Hinzuzufügen ist übrigens noch der dem 15ten Jahrhundert angehörige und defecte Heidelberger Codex. [Hom. No. 321. v. Laſsberg No. 65.]

Digitized by Google

den Beweis dafür, daſs der dritte Theil nicht nachträglich entstanden sein kann, mit einschlieſst.

Es kann keinen Beweis für die spätere Entstehung des dritten Theils abgeben, daſs auſser dem Deutschsp. angeblich auch das Augsburg. Stadtrecht nicht mehr in demselben benützt ist, denn der dritte Theil ist eben mit Absicht und Bewuſstsein auf durchaus andere Rechtsquellen gestützt[1]). Auch würde es umgekehrt für die gleichzeitige Entstehung des ganzen Rechtsbuches Nichts beweisen, wenn gewisse zu jener Zeit wichtige Rechtsquellen fortlaufend in allen drei Theilen benutzt wären; wenn aber Schriften, die nicht im Mindesten Rechtsquellen sind, wenn Predigten eines Franziskanermönchs in allen drei Theilen zum Theil wörtlich benutzt sind, so kann man nicht ein zufälliges Zusammentreffen zweier Verfasser auf einer so singulären, nur durch individuelle Beziehungen erklärlichen Quelle annehmen.

Der Inhalt des dritten Theiles eignet sich nun zwar weit weniger zu einer Benutzung von Predigten, als der der beiden ersten, da der dritte Theil im Wesentlichen nur eine Verarbeitung der alten latein. Gesetze und Privilegien ist, welche man im 13ten Jahrhundert im Gegensatze zu den neueren Rechtssatzungen und Gewohnheiten unter der Bezeichnung „Recht König Karls“ zusammengefaſst zu haben scheint, nämlich der Volksrechte [*lex Alamannorum resp. Baiwarior.*] und einer Anzahl Capitularien. Dessenungeachtet finden sich die oben nachgewiesenen Parallelen, aus denen sich die nahe Beziehung Bertholds unzweifelhaft ergiebt.

Hier wird nun eben das cap. 377 II wichtig, da es fast vollständig Predigten Bertholds entlehnt ist[2]). Wie sollte man in späterer Zeit, in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, dazu gekommen sein, grade auf eine Quelle zurückzukehren, die der Verfasser des Schwabenspiegels ursprünglich benutzt hat, zumal diese Quelle an sich wenig Beziehung auf ein

---

[1]) Ueber die Bewandniſs, welche es mit der Benutzung des Augsb. Stadtr. im Schwabensp. hat, vergl. oben S. 12 ff.

[2]) Der Zweifel, den Wasserschleben, Successionsordnung S. 19 ff., ausspricht, erledigt sich durch das in der ersten Abhandlung Gesagte.

Digitized by Google

Rechtsbuch hat und aus dem Gedächtnifs der Zeit längst zurückgetreten sein mufste.

Aufser dieser, durch alle drei Theile fortlaufenden Benutzung der Predigten Bertholds giebt dieses cap. 377 II. noch einen andern gewichtigen Beweis für die gleichzeitige Entstehung desselben — und sonach des ganzen dritten Theiles — mit den ersten Theilen. Eine Stelle des ersten Theiles nämlich, welche im Zürich. und Ambras. Cod. zwar fehlt, die aber in dem Cod. Friburg. 27, Telbang. 43, Uber 43, Krafft 36 §. 1, in der altfranzös. Uebersetz. I, 42 und Gr. Fol. Dr. §. 410 steht und deren Ursprünglichkeit durch Deutschsp. 41ª aufser Zweifel gestellt ist, lautet in *U*, übereinstimmend mit Cod. Telb. (bei v. Lafsberg im Verzeichnifs No. 151 mitgetheilt): ***Swer eines mannes e wip behört. ader mait. ader wip noczoget. nimt her si dornoch zur e. ekint gewinnen si nimmer by einander. daz sagen wir vch baz hernoch von der e.*** [*ansi comme nos vos dirons après au cas de mariage* — Cod. Bern.]. Vergl. Wackernagel 38 note 1, Berger pag. 133, Senkenberg 415 §. 1. — Eine ausführliche Besprechung der in dieser Stelle berührten Frage findet sich nun lediglich in dem cap. 377, II, so dafs es keinem Zweifel unterliegt, dafs cap. 377, II, welches die Ueberschrift ***von der ee*** trägt, hier citirt ist. Das Citat fehlt zwar, wie natürlich, im Deutschspiegel 41ª, seine Ursprünglichkeit wird aber dadurch bewiesen, dafs es überall so gleichmäfsig vorkommt.

Ein anderes Citat des dritten Theiles finde ich in dem cap. 47. Dasselbe handelt von der Legitimation unehelicher Kinder und verweiset auf eine nachfolgende Ergänzung mit den Worten: ***als wir hernach wol gesagen.*** Das einzige spätere Capitel aber, das die Legitimation betrifft, ist cap. 377. Cap. 47 bezieht sich nun zwar auf die *legitim. per rescriptum*, cap. 377 dagegen auf die *legitim. per subsequens matrimon.*, indefs das ***„geistliche und werltliche gericht“*** im cap. 377 entspricht der päpstlichen und kaiserlichen Legitimationsbefugnifs in cap. 47, so dafs das Allegat im cap. 47 wol pafst.

Andrerseits werden auch Capitel der ersten Theile im dritten Theil in einer Weise erwähnt, welche die enge Zusammengehörigkeit aller drei Theile documentirt, z. B. c. 354:

Digitized by Google

hant aber siz verworket. alse diz bovch hier vor seit, wo cap. 15 gemeint ist [1]). Im cap. 361 wird cap. 160 mit den auch sonst oft vorkommenden Worten angezogen: *alse hie vor gesprochen ist.*

Fast für noch wichtiger als diese ausdrücklichen Verweisungen der beiden Theile auf einander halte ich die grofse Uebereinstimmung in Styl und Ausdrucksweise; ja ganze Phrasen, welche im ersten und zweiten Theile oft begegnen, finden sich im dritten Theile wieder, z. B. *alse man bözzet. daz sint zehen (fünf) phunt. etwa me. etwa minre. ie nach des landes gewonheit.* Vergl. capp. 85 i. f. 89. 98ª i. f. 235 (note 174). 310. 312 und 325 I. 353. 358 v. f. — oder: *er sol allen den schaden vnd alle die bözze liden, die iener solte liden.* Vergl. capp. 100ᵇ. 265ª und 351; vergl. auch 350, I. Diese Aehnlichkeit der Redewendungen würde, wenn der Schwabenspiegel erst später durch den dritten Theil vermehrt worden wäre, doch gewifs sehr wunderbar sein.

Endlich finde ich grade in dem Schlufs des cap. 331, den Ficker für seine Meinung anführt, eine Bestätigung für die entgegengesetzte Ansicht. Denn im cap. 32, in welchem davon die Rede ist, dafs König Karl, als er dem Papst Leo zu Hilfe zog, den Schwaben in Rom das Vorstreitrecht erheilte, wird auf die Rechte verwiesen, welche „*der Babest Leo vnd der künig karle sin bruoder ze einer concilie ze Rome*“ nach cap. 331 festgesetzt haben. Es heifst nämlich cap. 32 a. E.: *daz reht gab er in vnd anders vil manic guot reht. vnd ander kunige habent in och manec guot reht gegeben, diu wir hernach wol sagen.* Nun werden zwar auch im ersten und zweiten Theile manche Sätze auf König Karl zurückgeführt, ex professo handelt aber nach cap. 331 erst der Theil *her nach den ketzern untz an daz lehenbuch* von den durch König Karl festgesetzten Rechten. Auch macht die Zusammenstellung von König Karl mit dem Papste Leo und die Erwähnung des Concils zu Rom die Verweisung

[1]) Eine ganz ähnliche Verweisung auf cap. 15 findet sich im zweiten Theile cap. 162 — — *er hab ez denne verwirket gen vater oder gen muoter. alse hie vor in dem buche stat.*

Digitized by Google

auf jenen Theil im cap. 32 ganz unverkennbar. Wir finden daher den ganzen dritten Theil schon im ersten als einen integrirenden Bestandtheil des ganzen Werkes erwähnt.

Wenn man aus den vorgetragenen Gründen die neue Lehre von der nachträglichen Vermehrung des Schwabensp. um den dritten Theil als irrig aufgeben muſs, so stürzt damit auch die Fickersche Classification der Handschriften im Wesentlichen zusammen, indem von den beiden entscheidenden Momenten nur das eine, nämlich die Anlehnung an den Deutschenspiegel, anerkannt werden kann. Dieser eine Gesichtspunkt reicht aber aus, um bei umsichtiger Vergleichung der beachtenswerthen Handschriften unter einander zu dem von Ficker auf die überzeugendste Weise dargethanen Resultate zu gelangen, daſs die Textentwickelung auf eine Verkürzung gerichtet war, und daſs man erst in späterer Zeit den verkürzten Text wieder durch neue Stücke zu vermehren begann. Diese Verkürzungen erstrecken sich auf eine sehr groſse Anzahl von Capiteln, und wenn auch insofern eine gewisse gleichmäſsige Entwickelung sich feststellen läſst, als manche Capitel vielleicht in keiner Handschrift, andere dagegen in sehr vielen fehlen, so kann man doch nicht behaupten, daſs die Verkürzungen regelmäſsig fortschreitend zugenommen haben. Spätere Handschriften sind sehr oft vollständiger als frühere; unter Manuscripten, welche offenbar einer und derselben Familie angehören, fehlt in dem einen dieses, in dem andern jenes Capitel, Handschriften von gröſserer Lückenhaftigkeit zeichnen sich bisweilen durch weit höhere Reinheit des Textes vor vollständigeren aus, wofür die Ambras. Hs. ein Beispiel giebt, und manchmal ist eine Handschrift zwar dem äuſseren Umfang und der Capitelzahl nach verhältniſsmäſsig sehr vollständig, dafür innerhalb der einzelnen Capitel aber reich an Lücken, was namentlich von der Zürich. Hs. gilt [1]). Unter denjenigen Handschriften, welche die alte Folge

[1]) Die Beweise hierfür sind theils durch die im Druck bekannt gemachten Schwabenspiegel-Texte und die Varianten bei Lafsberg und Wackernagel bei Vergleichung mit dem Deutschsp. leicht herzustellen, theils werden sie, so weit dies mit dem Zweck der folgenden Abhandlung vereinbar ist, in derselben gegeben werden.

Digitized by Google

der Capitel bewahrt haben und weder Bucheintheilung noch systematische Anordnung zeigen, auf welche es hier allein ankommen kann, lassen sich daher, soweit sich gegenwärtig das handschriftliche Material übersehen läfst, nur drei Klassen unterscheiden:

I. Die Freiburger Handschrift.
II. Die verkürzten Formen.
III. Die verkürzten, später aber mit neuen Zusätzen wieder vermehrten Formen.

Die dritte Klasse kömmt bei der Feststellung des Textes nicht weiter in Betracht, wiewol auch sie sehr beachtenswerthe Handschriften enthält, z. B. die Münchener (Cod. Germ. 553. Lafsb. 105. Hom. 475) und die Krafftsche Handschrift.

Die Freiburger Handschrift, welche nach den von Ficker gegebenen Nachweisungen die ursprüngliche Folge der Capitel enthält und in Rücksicht auf äufseren Umfang und Anordnung dem präsumptiven Schwabenspiegel-Urtext unzweifelhaft vor allen bekannten Manuscripten am nächsten steht, ist leider am Anfang und am Ende des Landrechts und im Lehnrecht sehr defect, abgesehen davon, dafs die Reinheit und Güte des Textes im Einzelnen noch nicht untersucht ist.

Das Hauptgewicht fällt daher auf die zweite Klasse. Die selbe ist nicht nur reich an vortrefflichen Handschriften, sondern repräsentirt auch die praktisch wichtige Form des Rechtsbuches, denn die Ordnung und Vollständigkeit der Freiburger Handschrift, findet sich in dieser allein, scheint daher bald einer erheblichen Verkürzung, wie sie bereits im Lafsb. Zürch. und Ebn. Cod. hervortritt, Platz gemacht zu haben.

Die zweite Klasse enthält nun ein buntes Gemisch von überaus zahlreichen, unter einander ähnlichen und doch sehr verschiedenen, bald vollständigen, bald lückenhaften, nach mannigfachen Richtungen unter einander verwandten, bald einen reinen, bald verderbten Text zeigenden Handschriften. Man entdeckt bisweilen unter Handschriften, die zu weit verschiedenen Familien gehören und in den wichtigsten Punkten von einander abweichen, Uebereinstimmungen in so singulären Lesarten, ja oft in so eigenthümlichen Fehlern, Auslassungen und Mifsverständnissen, dafs man Codices vor sich zu haben glaubt,

Digitized by Google

die auf das Engste zu einander gehörig sind. Die Wissenschaft harret noch immer verlangend der ordnenden Hand, die den rothen Faden, der sich durch jene dunkeln Irrwege ziehet, auffände und die Aneinanderreihung der Handschriften, sowie es Homeyers Scharfsinn und Genie für den Sachsenspiegel gethan, fest und richtig hinzeichnete. Denn wenn es nunmehr auch festgestellt ist, dafs bei der fortschreitenden Verkürzung des Textes die ausführlicheren Handschriften die Vermuthung des älteren Textes für sich haben, so ist doch wie schon oben hervorgehoben, die Verkürzung keine so constante und reguläre, dafs man feste Stufen in dieser Entwicklung markiren könnte. Ebenso wenig liefsen sich bisher Grund- oder Stammhandschriften nachweisen, welche die Basis für eine bestimmte Form des Rechtsbuches und für einen gröfseren Kreis von Handschriften abgegeben haben. Die vorläufig einzig mögliche Methode, allmälig zur Klarheit zu gelangen, scheint nur die von Homeyer im Verzeichnifs der Rechtsbücher angewendete zu sein, die ähnlichen Handschriften gruppenweise zusammenzustellen. Wenn erst aus dem Chaos der Handschriften der zweiten Klasse bestimmte Gruppen hervorragen, und die mit einander im Wesentlichen übereinstimmenden Handschriften zusammengestellt sein werden, da wird vielleicht auch der Zusammenhang der verschiedenen Gruppen und ihr Verhältnifs zu einander sich ermitteln lassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google